

HSD NR. 804

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

24.11.2021
Nummer 804

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Exhibition Design an der Hochschule Düsseldorf Vom 24.11.2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums; Zweck und Aufbau der Masterprüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Studienvoraussetzungen; Auswahlverfahren
- § 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 7 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 8 Nachteilsausgleich
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 11 Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 13 Zulassung und Zulassungsverfahren
- § 14 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 15 Master-Thesis
- § 16 Annahme und Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung
- § 17 Master-Thesis-Präsentation / Raumabnahme
- § 18 Prüfungen in Modulen
- § 19 Prüfungsformen
- § 19a Präsentation mit Kolloquium

- § 19b Referat
- § 19c Hausarbeit
- § 19d Klausur
- § 19e Kolloquium
- § 20 Lehrveranstaltungsformen
- § 20a Seminaristischer Unterricht (SU)
- § 20b Master-Seminar (MS)
- § 20c Vorlesung (V)
- § 20d Lehrforschungsprojekt (LP)
- § 20e Bachelor-Seminar (BS)
- § 20f Gestalterisch-technisches Grundlagenseminar (GTG)
- § 20g Gestalterisches Seminar (GS)
- § 21 Credit Points
- § 22 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 23 Zeugnis
- § 24 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 27 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Modulübersicht

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlauf

I. ALLGEMEINES

§ 1 – GELTUNGSBEREICH

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium in dem gemeinsam von den Fachbereichen Architektur und Design an der Peter Behrens School of Arts durchgeführten Master-Studiengang „Exhibition Design“.

§ 2 – ZIELE DES STUDIUMS; ZWECK UND AUFBAU DER MASTERPRÜFUNG

(1) Das Studium ist ein prozess- und wissensorientiertes Studium, das die Studierenden in einem künstlerisch-gestalterischen und in einem wissenschaftlichen Sinne an Forschungs- und Produktionsfragen heranführt: Im Mittelpunkt des Studiums steht die Entwicklung von und die Arbeit an komplexen Gestaltungsaufgaben des Exhibition Design und übergreifenden Konzepten auf der Basis wissenschaftlicher und theoretischer Erkenntnisse. Fragen konkreter Ausstellungsprojekte und die Realisierung von Gestaltungskonzepten werden in diese Orientierung mit eingebunden. Designforschung und künstlerische Entwicklungsprojekte des Exhibition Design sind integraler Bestandteil der Lehre in diesem Master-Studiengang. Die Struktur des Düsseldorfer Masterstudiums bietet vor dem Hintergrund eines breit gefächerten Studienangebotes für die Studierenden die einmalige Chance, sowohl unterschiedliche individuelle Schwerpunkte zu setzen, als auch sich zu einem „Spezialisten des Generellen“ zu qualifizieren.

(2) Auf einer breit angelegten Grundlage gestalterischer Techniken, Methoden und Medien kennt und beherrscht die Absolventin bzw. der Absolvent die für eine selbständige leitende Tätigkeit in den Berufsfeldern Ausstellungsgestaltung/Architektur/Design notwendigen theoretischen, gestalterischen und technischen Fachkenntnisse und Methodenkompetenzen. Sie oder er besitzt die Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen für die ganzheitliche sowie umfassende Planung und Konzeptionierung komplexer Exhibition Design Projekte anzuwenden. Sie oder er hat die Fähigkeit, interdisziplinären Arbeitsanforderungen sowohl auf der Grundlage einer fundierten und wissenschaftlich basierten Methodenkompetenz fachlich gerecht zu werden als auch diese in Gruppen methodisch geleitet zu entwickeln. Die Absolventin bzw. der Absolvent kann vor dem Hintergrund eines kritischen, historisch geschulten sowie ästhetischen Urteilsvermögen sowohl wissenschaftlich fundierte Entscheidungen im Rahmen designspezifischer Gestaltungsprozesse treffen als auch fachlich begründete Positionen in wissenschaftlichen Diskursen bzw. Fragestellungen einnehmen und vertreten.

(3) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Studiums.

(4) Das Studium und die Masterprüfung sind modular aufgebaut. Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt und sollen in der Reihenfolge des jeweiligen Studien- und Prüfungsverlaufsplans (Anlage 2) erbracht werden.

(5) Module bezeichnen ein Cluster bzw. einen Verbund zeitlich begrenzter, in sich geschlossener, methodisch und/oder inhaltlich ausgerichteter Lehrveranstaltungen, die konsekutiv sowohl innerhalb eines Faches als auch aus verschiedenen Fächern in Bezug auf eine zu erwerbende Kompetenz bzw. einem Qualifizierungsziel unterschiedlich kombiniert werden können. Sie sind zu abprüfbaren Einheiten zusammengefasst und können sämtliche Veranstaltungsarten eines Studiengangs umfassen. Maßgeblich für die Kombination der Lehrveranstaltungen in Modulen ist das für das jeweilige Modul festgelegte Qualifizierungsziel, das durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul erreicht werden soll.

§ 3 – MASTERGRAD

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Düsseldorf den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

§ 4 – STUDIENBEGINN

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 5 – STUDIENVORAUSSETZUNGEN; AUSWAHLVERFAHREN

(1) Studienvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums in dem unter § 1 aufgeführten Masterstudiengang sind:

1. Bachelor- oder Diplom-Abschluss in Architektur, Innenarchitektur, Kunst, Landschaftsgestaltung, Gestaltung/Design (insbesondere Kommunikationsdesign, Produktdesign, Industriedesign), Museologie, Kulturwissenschaft oder adäquaten Studiengängen oder Studiengängen, deren Studienverlauf einen Schwerpunkt zu Ausstellungsdesign/Exhibition Design erkennen lässt, mit mindestens 180 ECTS-Punkten bzw. Credit Points an einer inländischen oder ausländischen Hochschule mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 bzw. einem ECTS-Grad von mindestens B.
2. Die Feststellung der studienangabezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 der Ordnung zur Feststellung der studienangabezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Masterstudiengang Exhibition Design an der Hochschule Düsseldorf in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zur Bestimmung der Gesamtnote gemäß Absatz 1 Nummer 1 ist Inhaberinnen und Inhabern eines nicht mit einer Abschlussnote versehenen Akademiebriefs einer Kunsthochschule Gelegenheit zu einem Einstufungstest zu geben. Bei einer Ernennung zur Meisterschülerin oder zum Meisterschüler wird ihnen die im Bewertungsschema des Studienganges, der zu dem vorangehenden Abschluss führt, beste Note zugeordnet. Die festgestellte Note nach Satz 1 oder Satz 2 ersetzt im Zulassungsverfahren die Note des qualifizierten Hochschulabschlusses nach Absatz 1 Nummer 1.

(3) Zugang zum Studiengang können auch Bewerberinnen und Bewerber erlangen, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses die Studienvoraussetzung gemäß Satz 1 Nummer 1 noch nicht nachweisen können, sofern sie das Fehlen nicht zu vertreten haben. Für das Zulassungsverfahren wird die Studienvoraussetzung gemäß Satz 1 Nummer 1 im Falle eines zulassungsbeschränkten Angebots des Studienganges vorläufig durch den Nachweis einer – nach den bis zum Bewerbungszeitpunkt vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten – Durchschnittsnote ersetzt. Der Nachweis über die Erfüllung der Studienvoraussetzung gemäß Satz 1 Nummer 1 ist spätestens zehn Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist zu erbringen und im Falle eines zulassungsfreien Angebots spätestens bis zum 15.10. des Jahres der Studienaufnahme zu erbringen; andernfalls erlischt die Einschreibung mit Wirkung für die Zukunft.

(4) Erfüllen mehr Bewerberinnen und/oder Bewerber die Studienvoraussetzungen nach Absatz 1, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. Erfüllen weniger Bewerberinnen und/oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt. Für das Auswahlverfahren nach Satz 1 wird eine Rangfolge der Bewerbungen nach ihrer Eignung gebildet. Zur Bildung der Rangfolge wird eine Gesamtnote gebildet, die sich zu 51 % aus der Note des qualifizierten Hochschulabschlusses im Sinne des Absatz 1 Nummer 1 und zu 49 % aus der Note der Prüfung zur Feststellung der studienangabezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung

im Sinne des Absatz 2 Nummer 2 zusammensetzt. Die Gesamtnote wird auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma gerundet. Besteht nach der Gesamtnotenbildung zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge zwischen diesen Bewerberinnen und/oder Bewerbern nach dem Los.

§ 6 – REGELSTUDIENZEIT UND STUDIENUMFANG

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Master-Thesis vier Semester.
- (2) Der Gesamtstudienumfang beträgt abhängig von der Belegung der Wahlpflichtmodule im Bereich der Fach- und Wissensmodule 64 bis 69 SWS.
- (3) Für das gesamte Studium werden insgesamt 120 Credit Points (CP) vergeben. Davon entfallen 90 CP auf die Modulkategorie „Studiomodul Exhibition Design“, 25 CP auf die Modulkategorie „Fachmodul Raum / Kommunikation / Technik“, 5 CP auf die Modulkategorie „Wissensmodul Theorie“.

§ 7 – PRÜFUNGEN UND PRÜFUNGSFRISTEN

- (1) Prüfungen sind nichtöffentlich. Bei Kolloquien und Präsentationen mit Kolloquium soll Studierenden des gleichen Studienganges die Teilnahme als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten.
- (2) Die Prüfungssprache soll die Vermittlungssprache der jeweiligen Bezugslehrveranstaltung sein. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann auch eine andere Prüfungssprache vereinbart werden.
- (3) Das Studium und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das gesamte Studium einschließlich der Thesis mit Ablauf des letzten Semesters der Regelstudienzeit abgeschlossen sein kann.

§ 8 – NACHTEILSAUSGLEICH

- (1) Kandidatinnen und Kandidaten, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Absolvierung einer Prüfungsleistung oder dem Erwerb einer studienbegleitenden Leistung (Testats) in der vorgesehenen Weise verhindert sind, wird auf Antrag durch den Prüfungsausschuss ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt. Der Nachteil nach Satz 1 ist abhängig von Art und Schwere durch die Verlängerung der Prüfungsdauer, die Änderung der Prüfungsform und/oder die Benutzung von Hilfsmitteln und Hilfspersonen auszugleichen. In besonders schwerwiegenden Fällen können auch die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen angepasst werden. Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.
- (2) Nachteile bei der Erbringung von Modulprüfungen bzw. studienbegleitenden Leistungen aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen nach Maßgabe des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) vermieden oder ausgeglichen werden. Zeigt die Kandidatin gemäß § 15 Abs. 1 MuSchG gegenüber der Hochschule an, dass sie schwanger ist bzw. stillt, werden durch den Prüfungsausschuss für und in Abstimmung mit der schwangeren bzw. stillenden Kandidatin notwendige Ausgleichsmaßnahmen nach Maßgabe des Absatzes 1 benannt. Für die Zeit vor und nach der Entbindung muss die Kandidatin aktiv erklären, an Modulprüfungen bzw. studienbegleitenden Leistungen teilnehmen zu wollen, obwohl die Schutzfristen des § 3 MuSchG gelten. Zur

Bestimmung geeigneter und angemessener Ausgleichsmaßnahmen wird der Prüfungsausschuss durch das Familienbüro der Hochschule beraten.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind im Regelfall bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Modulprüfung bzw. studienbegleitenden Leistung zu stellen. Der auszugleichende Nachteil ist glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann verlangen, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest oder sonstige geeignete Nachweise erfolgt.

§ 9 – PRÜFUNGSAUSSCHUSS

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Design einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ des Fachbereiches Design der Hochschule Düsseldorf. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern; die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen nicht dem Fachbereichsrat angehören. Die oder der Vorsitzende, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Design gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. An Sitzungen, die Inhalte des Studiengangs Exhibition Design zum Gegenstand haben, ist eine Professorin oder ein Professor des Fachbereichs Architektur/PBSA als beratender Gast zu beteiligen.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Einhaltung der Prüfungsordnung sicher und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und schlägt dem Fachbereich bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vor. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Maßnahmen zur Prüfungsorganisation trifft der Prüfungsausschuss selbst. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und mindestens einer weiteren Professorin bzw. einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogischen oder wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und bei der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner Vorsitzenden bzw. seines Vorsitzenden sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ihnen ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Absatz 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 10 – PRÜFERINNEN UND PRÜFER, BEISITZERINNEN UND BEISITZER

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung bzw. Diplomprüfung (Uni) oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung bzw. Diplomprüfung (Uni) oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Als Prüferinnen oder Prüfer werden in der Regel die für die Lehrveranstaltungen verantwortlichen Lehrenden bestellt.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, spätestens aber zwei Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben werden.

(6) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 11 – ANERKENNUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Auf Antrag werden Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Hochschule Düsseldorf, in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Eine Übereinstimmung des Prüfungsstoffes sowie der Art und Dauer der Prüfung sind nicht erforderlich; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt.

(2) Für die Anerkennung von an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften vorrangig zu beachten, wenn sie die bzw. den Studierenden abweichend von Abs. 1

begünstigen. Im Übrigen kann bei Zweifeln die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf Antrag anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Der Umfang der Anerkennung ist auf maximal 50 % der auf den Studiengang entfallenden Credit Points begrenzt.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfungen sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(5) Die Entscheidung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 1 und die Anerkennung sonstiger Kenntnisse und Qualifikationen nach Abs. 3 trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die jeweiligen Prüfungsgebiete im Fachbereich Design an der Hochschule Düsseldorf prüfungsberechtigten Personen. Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Prüfungsausschuss befindet sich nach Eingang innerhalb von acht Wochen über den Antrag, sofern alle für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens erforderlichen Informationen vorliegen. Es obliegt der bzw. dem antragstellenden Studierenden, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung beizubringen. Der Prüfungsausschuss hat eine Nichtanerkennung zu begründen und die begründenden Tatsachen nachzuweisen.

(6) Werden Prüfungsleistungen sowie sonstige Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt, sind die Noten bei vergleichbaren Notensystemen zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen in das deutsche Notenschema werden durch den Prüfungsausschuss Verfahren zur Notenumrechnung festgelegt. Ist keine Note ausgewiesen oder eine Umrechnung nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die Prüfungsleistung bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt; die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(7) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Unterlagen von ausländischen Hochschulen müssen in Form einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache vorgelegt werden.

§ 12 – VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGS- VERSTOSS

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich von Prüfungen bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungsbeginn ohne Angabe von Gründen abmelden.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“ oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat

- a) sich ohne triftige Gründe später als in Absatz 1 vorgesehen von der Prüfung abmeldet,
- b) ohne triftige Gründe nicht zur Prüfung erscheint,
- c) nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder
- d) die Prüfungsleistung erst nach Ablauf der Prüfungszeit erbringt.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist darüber hinaus ein die Prüfungsunfähigkeit bescheinigendes ärztliches Attest vorzulegen. Bestehen im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte, dass eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich anzunehmen ist oder ein anderer Nachweis sachgerecht erscheint, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und sie oder er kann sich zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut anmelden.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern getroffen und von ihnen oder den jeweilig aufsichtführenden Personen aktenkundig gemacht. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die betreffenden Kandidatinnen und Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben bei schriftlichen Hausarbeiten, Projektarbeiten und der Thesis eidesstattlich zu versichern, dass sie die Prüfungsleistung selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht haben. Eine Täuschung kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung erfolgt nach § 63 Absatz 5 Satz 2 a) HG NRW durch die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung der Hochschule.

(7) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(8) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. MASTERPRÜFUNG

§ 13 – ZULASSUNG UND ZULASSUNGSVERFAHREN

(1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Düsseldorf auf Grundlage der Einschreibungsordnung der Hochschule Düsseldorf in ihrer jeweils gültigen Fassung in dem in § 1 bezeichneten Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer im Sinne von § 52 Abs. 2 HG zugelassen ist.

(2) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt durch die Zulassung zur ersten Prüfung des Studiums durch den Prüfungsausschuss.

§ 14 – UMFANG UND ART DER MASTERPRÜFUNG

(1) Die Masterprüfung erfolgt studienbegleitend und besteht aus den in Absatz 4 genannten Modulprüfungen.

(2) Die studienbegleitenden Modulabschlussprüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der einzelnen Module. Das Konto zum Nachweis der Credit Points wird vom Prüfungsausschuss geführt.

(3) Die Masterprüfung ist abgeschlossen, wenn nach Maßgabe von Absatz 4 insgesamt 120 Credit Points erreicht sind.

(4) Die Masterprüfung besteht aus Modulabschlussprüfungen in den Modulen:

1. *Modulkategorie „Studiomodul Exhibition Design“ im Umfang von 90 CP:*

| | |
|------------------------------------|-------|
| 401 Design-Studio A | 20 CP |
| 402 Design-Studio B | 20 CP |
| 403 Design-Studio C | 20 CP |
| 404 Design-Studio D, Master-Thesis | 30 CP |

2. *Modulkategorie „Fachmodul Raum / Kommunikation / Technik“ im Umfang von 25 CP:*

| | |
|--------------------|------|
| Kommunikation I | 6 CP |
| Kommunikation II | 6 CP |
| Raum und Objekt I | 5 CP |
| Raum und Objekt II | 4 CP |
| Technik | 4 CP |

3. *Modulkategorie „Wissensmodul Theorie“ im Umfang von 5 CP:*

| | |
|---------|------|
| Theorie | 5 CP |
|---------|------|

Zu den Inhalten der einzelnen Module wird Bezug auf die Modulübersicht (Anlage 1) genommen.

§ 15 – MASTER-THESIS

(1) Die Master-Thesis soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus dem jeweiligen Fachgebiet selbständig zu bearbeiten. Hierfür soll die Kandidatin oder der Kandidat auf hohem wissenschaftlichem und gestalterischem Niveau eine komplexe Aufgabenstellung im Kontext „Ausstellung“ bearbeiten. Hierbei ist ein eigenständiges Thema über Recherche, Analyse, Konzeption/Methodik und Gestaltung hochwertig zu entwickeln.

(2) Die Master-Thesis besteht aus zwei Teilen:

1. einer eigenständigen Gestaltungsarbeit in Form eines Entwurfs-, Ausstellungs- oder Publikationsprojekts sowie einer schriftlich ausgearbeiteten eigenständigen wissenschaftlichen Reflexion (wissenschaftlich theoretische Arbeit) nach eigener Schwerpunktsetzung der Kandidatin oder des Kandidaten, und
2. einer Präsentation mit Kolloquium von 40 Minuten Dauer der Gestaltungsarbeit und der wissenschaftlich theoretischen Arbeit.

und ist eingebettet in das Modul „Thesis-Design Studio“. Enthalten sind neben der Thesis die Veranstaltung „Research / Creative Writing“, in der gezielt Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens und Creative Writing vermittelt werden, sowie ein begleitendes Masterforum für die theoretische/wissenschaftliche und gestalterische Besprechung und Einordnung des aktuellen Projektstands. Im Falle der Wiederholung der Master-Thesis muss auch das Masterforum wiederholt werden.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Thesis ist der Nachweis von mindestens 90 CP in den unter § 14 Absatz 4 genannten Modulen. Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat hierbei die Möglichkeit, einen Vorschlag für die Prüferinnen und/oder Prüfer zu machen. Auf den Vorschlag der Kandidatinnen und Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(4) Die Ausgabe des Themas zur schriftlichen Ausarbeitung gemäß Absatz 2 Nr. 1 erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Thesis erhält.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Ausarbeitung gemäß Absatz 2 Nr. 1 beträgt 13 Wochen und ist in der Regel im vierten Studiensemester vorzusehen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Woche der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten schriftlichen Ausarbeitung gemäß Absatz 2 Punkt a. von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

Die Ausarbeitung gemäß Absatz 2 Punkt Nr. 1 kann nur einmal wiederholt werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält in diesem Fall ein neues Thema.

(6) Alle Teile der Master-Thesis gemäß Absatz 2 Nr. 1 bis 2 werden gemäß § 21 Abs. 3 bis 5 bewertet. Die Note der Master-Thesis errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der wie folgt zu gewichtenden Noten:

- Eigenständige Gestaltungsarbeit und wissenschaftlich theoretische Arbeit:
Gewichtungsfaktor: 2/3
- Präsentation und Kolloquium:
Gewichtungsfaktor 1/3.

§ 16 – ANNAHME UND BEWERTUNG DER SCHRIFTLICHEN AUSARBEITUNG

(1) Die schriftliche Ausarbeitung gemäß § 15 Absatz 2 Nr. 1 ist fristgerecht beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; die Frist endet eine Woche vor dem Termin, den der Prüfungsausschuss für die der Präsentation vorgeschaltete Raumabnahme nach § 16a bekannt gegeben hat. Die Bekanntgabe des Termins hat frühzeitig zu erfolgen und ist durch Aushang ausreichend. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Thesis nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 11 Absatz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die schriftliche Ausarbeitung gemäß § 15 Absatz 2 Nr. 1 ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Die erste Prüferin oder der erste Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelnen Bewertungen sind entsprechend § 21 Absatz 4 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der schriftlichen Ausarbeitung wird entsprechend § 21 Absatz 5 und abweichend von § 15 Absatz 7 aus

dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Die Thesis kann nur dann mit „ausreichend“ oder besser benotet werden, wenn beide Prüfenden sie mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Die Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten nach spätestens sechs Wochen bekannt zu geben.

(3) Weicht die Bewertung der Gutachter um mehr als eine volle Note voneinander ab, so wird ein dritter Gutachter herangezogen. Absatz 2 Satz 5 und 6 gelten entsprechend. Die Note der schriftlichen Ausarbeitung gemäß § 15 Absatz 2 Nr. 1 wird gemäß § 21 Absatz 5 aus dem arithmetischen Mittel der beiden besten Einzelbewertungen gebildet.

§ 17 – MASTER-THESIS-PRÄSENTATION / RAUMABNAHME

(1) Für die gemäß § 15 Absatz 2 Nr. 2 durch die Kandidatin oder den Kandidaten zu erbringende Präsentation der Master-Thesis erfolgt durch mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses eine der Präsentation vorausgehende Raumabnahme i. S. d. Abs. 2. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten wird Gelegenheit gegeben, die für eine Präsentation der künstlerischen und theoretischen Arbeit notwendigen Aufbauten und Installationen in den Räumen der Hochschule vorzunehmen. Ein Anspruch auf bestimmte Räumlichkeiten besteht nicht. Präsentationen außerhalb der Hochschule bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Dauer des Aufbaus wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. Bis zum Ablauf der Aufbaufrist hat die Kandidatin bzw. der Kandidat sämtliche für die Präsentation benötigte Objekte und Materialien in den Raum einzubringen und aufzubauen. Nach dem Ende der Aufbaufrist erfolgen die Abnahme des Präsentationsaufbaus und der Verschluss des Raumes bis zum Zeitpunkt der Präsentation. Die Abnahme wird protokolliert. Nur die im Protokoll verzeichneten Objekte und Materialien dürfen Bestandteil der Präsentation sein.

(2) Die gem. § 15 Absatz 2 Nr. 2 zu erbringende Präsentation mit Kolloquium wird analog § 16 Absatz 2 Satz 1-5 bewertet. Die Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben. Das Kolloquium kann für sich alleine nicht wiederholt werden.

§ 16 – PRÜFUNGEN IN MODULEN

(1) Prüfungsleistungen in den Modulen sind durch Modulabschlussprüfungen zu erbringen, die in ihrer Wiederholbarkeit beschränkt sind. Modulabschlussprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Modulprüfungen und sind benotet oder unbenotet; Näheres regelt die Anlage. Prüfungen, sind bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit „bestanden“ oder gemäß § 22 Abs. 4 mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Voraussetzung für die Teilnahme an einer Modulabschlussprüfung ist die Erbringung der dem jeweiligen Modul zugeordneten Studienleistungen. Eine Studienleistung wird durch eine Präsentation der Studien- und Arbeitsergebnisse der dem Modul zugeordneten jeweiligen Lehrveranstaltung erbracht; die Präsentation wird nicht benotet.

(2) In den Prüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und mit den geläufigen Methoden des Faches Aufgabenstellungen lösen können.

(3) Die Form der jeweiligen Modulprüfung wird vorbehaltlich einer Festlegung in der Prüfungsordnung durch die Modulbeschreibung im Modulhandbuch festgelegt. Sieht die Modulbeschreibung für eine Modulprüfung mehrere mögliche Prüfungsformen vor, ist die durch die Prüferin bzw. den Prüfer festgelegte Prüfungsform zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung und gegenüber dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Die Prüferinnen und Prüfer haben den Umfang der Prüfungen und

der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass die durch die Anzahl der Leistungspunkte bzw. Credit Points vorgesehene Arbeitsbelastung nicht überschritten wird.

(4) Eine erstmalig nicht bestandene Modulabschlussprüfung, mit Ausnahme der schriftlichen Ausarbeitung gemäß § 15 Absatz 2 Nr. 1, kann zweimal wiederholt werden. Prüfungen in der letzten Wiederholungsprüfung, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen und/oder Prüfern gemäß § 10 Abs. 2 S. 1 zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 22 Abs. 5. Ist der zweite Wiederholungsversuch nicht bestanden, gilt die entsprechende Modulabschlussprüfung und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden und die Kandidatin oder der Kandidat wird gemäß § 51 Absatz 1 Nr. 3 HG NRW exmatrikuliert.

(5) Die Anmeldung zum Erstversuch zu einer in ihrer Wiederholbarkeit eingeschränkten Modulabschlussprüfung muss spätestens drei Semester nach der Anmeldung zu derjenigen Lehrveranstaltung erfolgen, die der Prüfung zugeordnet ist. Die Anmeldung zum Wiederholungsversuch muss innerhalb von drei Semestern nach der Meldung zur nicht bestandenen Prüfung erfolgen. In den Fällen des Satzes 1 und 2 verlieren die Kandidatinnen und Kandidaten ihren Prüfungsanspruch und werden gemäß § 51 Absatz 3 Nr. 6 HG NRW exmatrikuliert, wenn sie sich nicht innerhalb dieses Zeitraumes zur Prüfung melden, es sei denn, sie weisen dem Prüfungsausschuss nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hatten.

(6) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben sich zu den Prüfungen bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich beim Prüfungsausschuss anzumelden. Der Antrag kann für mehrere Modulabschlussprüfungen gleichzeitig gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraums stattfinden.

(7) Das in der Anmeldung genannte Wahlpflichtmodul bzw. die Wahlpflichtlehrveranstaltung ist mit Antritt zur Prüfung verbindlich festgelegt.

(8) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben ihre Identität der Prüferin bzw. dem Prüfer oder der aufsichtführenden Person durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild nachzuweisen.

(9) Über die Hilfsmittel, die bei den Prüfungen benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Sie sind spätestens mit der Veröffentlichung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 19 – PRÜFUNGSFORMEN

(1) Prüfungsformen sind „Präsentation mit Kolloquium“ (§ 19a), „Referat“ (§ 19b), „Hausarbeit“ (§19c), „Klausur“ (§ 19d) und „Kolloquium“ (§ 19e).

(2) In der Modulkategorie „Studio Exhibition Design“ besteht die Modulabschlussprüfung aus einer Präsentation einer Projektarbeit mit Kolloquium. In den Modulkategorien Fachmodul und Wissensmodul besteht die Modulabschlussprüfung aus einer Präsentation mit Kolloquium, einem Referat, einer Hausarbeit, einer Klausur oder einem Kolloquium.

§ 19A – PRÄSENTATION MIT KOLLOQUIUM

(1) Bei einer Präsentation mit Kolloquium bezieht sich die Präsentation auf die Aufbereitung, Darstellung und Interpretation einer Semesterarbeit. Das dazugehörige Kolloquium bezieht sich als prüfendes Fachgespräch auf die Projektarbeit selber, sowie auf die Art und Weise ihrer Interpretation. Die Dauer einer Präsentation mit Kolloquium beträgt in der Regel 20 Minuten.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der Präsentation mit Kolloquium sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer zu unterschreiben ist. Die Bewertung ist dem oder der Geprüften jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(3) Das Ergebnis der Präsentation mit Kolloquium wird von der Prüferin oder dem Prüfer spätestens zum Ende des Semesters bekannt gegeben.

§ 19B – REFERAT

(1) Ein Referat ist die mündlich und/oder mit geeigneten medialen Mitteln vorgetragene Aufarbeitung eines bestimmten Themas. Die Studierenden weisen mit einem Referat ihre Kenntnisse über ein bestimmtes Thema nach.

(2) Das Ergebnis des Referates wird von der Prüferin oder dem Prüfer am Ende des Referats bzw. der Lehrveranstaltung, in der das Referat gehalten wurde, bekannt gegeben.

§ 19C – HAUSARBEIT

(1) Eine Hausarbeit ist die verschriftlichte oder in eine andere mediale Fassung gebrachte umfangreiche und vertiefte Aufarbeitung eines bestimmten Themas. Die Studierenden weisen mit einer Hausarbeit vertiefte Kenntnisse über ein bestimmtes Thema nach.

(2) Das Ergebnis der Hausarbeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer spätestens zum Ende des Semesters bekannt gegeben.

§ 19D – KLAUSUR

(1) In Klausuren soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in schriftlicher Form und begrenzter Zeit und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln die in den jeweiligen modulzugehörigen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet beherrscht.

(2) Klausuren finden unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt in der Regel zwei Zeitstunden.

(3) Klausuren werden von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 9 Absatz 2 bewertet. Die Ergebnisse der Klausurarbeiten werden spätestens zum Ende des Semesters bekannt gegeben.

§ 19E – KOLLOQUIUM

(1) In Kolloquien soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen eines Fachgespräches die in den jeweiligen modulzugehörigen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen beherrscht.

(2) Kolloquien werden als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden gemäß § 9 Absatz 2 durchgeführt, die oder der das Protokoll führt. Die Dauer des Kolloquiums als Einzelprüfung beträgt in der Regel 15 Minuten; bei einer Gruppenprüfung verlängert sich die Dauer entsprechend.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer zu unterschreiben ist. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben.

§ 20 – LEHRVERANSTALTUNGSFORMEN

(1) Lehrveranstaltungsformen sind „Seminaristischer Unterricht“ (§ 19a), „Master-Seminar“ (§ 19b), „Vorlesung“ (§ 19c), „Lehrforschungsprojekt“ (§ 19d), „Bachelor-Seminare“ (§ 19e), „Gestalterisch-technisches Grundlagenseminar“ (§ 19f) und „Gestalterisches Seminar“ (§ 19g).

(2) Die Modulübersicht bestimmt, in welchen Lehrveranstaltungen studienbegleitende Leistungen, für deren Absolvierung eine regelmäßige Anwesenheit erforderlich ist, zu erbringen sind. Die Modulübersicht bestimmt außerdem, ob die erfolgreiche Erbringung der studienbegleitenden Leistung für die Zulassung zur Modulprüfung oder für den Abschluss des entsprechenden Moduls erforderlich ist. Eine regelmäßige Anwesenheit liegt vor, wenn die oder der Studierende nicht mehr als 20 % der jeweiligen Lehrveranstaltung versäumt hat. Die Gründe für das Versäumnis sind unerheblich.

§ 20A – SEMINARISTISCHER UNTERRICHT (SU)

„Seminaristischer Unterricht“ sind mittelgroße Frontal-Lehrveranstaltungen die Elemente der Unterrichtsform „Seminar“ und Elemente der Lehrform „Übung“ enthalten. Charakteristisch für die Lehrform „Übung“ ist, dass sie einen begrenzten Teilnehmerkreis haben und die oder der Lehrende der überwiegend aktive Part in der Lehrveranstaltung ist. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind in einem begrenzten Umfang beteiligt. Eine dialogische Führung der Lehrveranstaltung ist erwünscht und in begrenztem Rahmen möglich.

§ 20B – MASTER-SEMINAR (MS)

„Master-Seminare“ sind Lehrveranstaltungen mit einem signifikanten, aber unterschiedlich aktiven Anteil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer übernehmen einen Anteil an der aktiven Gestaltung der Lehrveranstaltung. Die oder der Lehrende leitet, steuert, verteilt und korrigiert Aufgaben. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer präsentieren Lösungen zu Aufgaben oder referieren über eigene oder fremde Arbeiten. Im Seminar kommt es zu unterschiedlich intensiven Interaktionen zwischen Dozentin oder Dozent sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

§ 20C – VORLESUNG (V)

„Vorlesungen“ dienen der Vermittlung des Lehrstoffs in Wort und Bild an einen begrenzten Hörerkreis. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer weisen die erlangten Kenntnisse im Rahmen einer abschließenden Klausur oder einer Hausarbeit nach. Die oder der Lehrende strukturiert und vermittelt die Lehrinhalte und beurteilt die abschließende Klausur oder Hausarbeit.

§ 20D – LEHRFORSCHUNGSPROJEKT (LP)

Das „Lehrforschungsprojekt“ ist eine ganzheitliche, integrative Lernform mit einem Höchstmaß an didaktischer Offenheit, die gestaltungsmethodisch orientiert ist und in der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen sehr hohen Anteil aktiver Gestaltung übernehmen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gestalten aktiv, entwickeln, managen, steuern und präsentieren Lösungen zu Projektthemen

oder referieren analysierend über eigene oder fremde Arbeiten. Die oder der Lehrende leitet, steuert und moderiert die interdisziplinären, forschungsorientierten Aspekte und steuert die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern. Sie oder er bespricht und korrigiert die Arbeiten während des Arbeitsprozesses in Gruppen und in dialogischer Evaluation. In den „Lehrforschungsprojekten“ entwickelt sich eine intensive Interaktion zwischen den Lehrenden und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Sie beinhalten künstlerische Gruppenarbeiten, Einzelkorrekturen und Einzelgespräche. Veranstaltungen mit einer temporären zeitlichen Straffung zu Studios und workshopartigen Veranstaltungen, kurzfristige Exkursionen, Museumsbesuche und field-studies/field-research können in curricular nicht vorstrukturierter Form Bestandteil dieser Lehrveranstaltungsform sein.

§ 20E – BACHELOR-SEMINAR (BS)

„Bachelor-Seminare“ sind Grundlagen-Lehrveranstaltungen mit einem signifikanten, aber unterschiedlich aktiven Anteil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer übernehmen einen Anteil an der aktiven Gestaltung der Lehrveranstaltung. Die oder der Lehrende leitet, steuert, verteilt und korrigiert Aufgaben. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer präsentieren Lösungen zu Aufgaben oder referieren über eigene oder fremde Arbeiten. Im Seminar kommt es zu unterschiedlich intensiven Interaktionen zwischen Dozentin oder Dozent sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

§ 20F – GESTALTERISCH-TECHNISCHES GRUNDLAGEN-SEMINAR (GTG)

Die Lehrveranstaltungsform „Gestalterisch-technisches Grundlagenseminar“ (GTG) rückt die Vermittlung von Techniken in den Werkstätten und Laboren (z.B. digitale und analoge Gestaltungstechnologien) in den Fokus und ist methodisch eher auf den Lehrenden zugeschnitten. Die Übungsanteile - punktuell auch Vorlesungsanteile und die rezeptiven Anteile in dieser Lehrveranstaltungsform sind größer als die eigengestalterischen Anteile.

§ 20G – GESTALTERISCHES SEMINAR (GS)

Die Lehrveranstaltungsform „Gestalterisches Seminar“ (GS) ist als Projekt angelegt und eine primär gestaltungspraktische und gestaltungsmethodisch orientierte Lehrveranstaltung, in der die Teilnehmer*innen einen deutlichen Anteil aktiver Gestaltung übernehmen. Das gestalterische Seminar kann einen fächerübergreifenden Charakter haben und mit unterschiedlichen Partnern innerhalb und außerhalb der Hochschule entwickelt werden. In ihm wird projektorientiert gearbeitet und Projektmethoden werden als spezifische Entwurfs- und Entwicklungskompetenzen eingeübt. Die Teilnehmer*innen gestalten aktiv, entwickeln und präsentieren Lösungen zu Aufgaben oder referieren über eigene oder fremde Arbeiten. Der / die Lehrende leitet, steuert und verteilt Aufgaben und moderiert Arbeits- und Kommunikationsprozesse. Er / sie bespricht und korrigiert gestalterische Entwürfe in Gruppen und mit Einzelnen während des Arbeitsprozesses. In den gestalterischen Seminaren entwickelt sich eine intensive Interaktion zwischen Dozent*in und Teilnehmern*innen. Sie beinhaltet künstlerische Gruppenarbeiten, Einzelkorrekturen und Einzelgespräche als methodische Aspekte eines ganzheitlichen Prozesses. Veranstaltungen mit einer temporären zeitlichen Straffung zu Studios und workshopartigen Veranstaltungen, kurzfristige Exkursionen, Museumsbesuche und field-studies/field-research können in curricular nicht vorstrukturierter Form Bestandteil dieser Lehrveranstaltungsform sein.

§ 21 – CREDIT POINTS

- (1) Credit Points (CP) sind ein Maß für die vorgesehene Arbeitsbelastung durch die Vor- und Nachbereitung und den Besuch von Veranstaltungen sowie durch die Anfertigung von Übungen, Referaten und anderen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen.
- (2) Für den Studienaufwand eines vollen akademischen Jahres werden 60 Credit Points, für ein Semester in der Regel 30 Credit Points zugrunde gelegt. Ein Credit Point entspricht einem studentischen Aufwand von 30 Stunden.
- (3) Credit Points werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung für mindestens mit bestanden oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen vergeben.

§ 22 – BEWERTUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Prüfungsleistungen werden durch die Bewertung „bestanden“, „nicht bestanden“ oder mit Noten gemäß Absatz 4 differenziert beurteilt. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.
- (2) Die Modulnote ergibt sich in der Regel aus der Note für die Modulabschlussprüfung. Absatz 5 gilt entsprechend.
- (3) Sind mehrere Prüferinnen und/oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note gemäß Absatz 5 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (5) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt

| | |
|---|-------------------------------|
| ein rechnerischer Wert bis 1,5 | die Note „sehr gut“, |
| ein rechnerischer Wert über 1,5 bis 2,5 | die Note „gut“, |
| ein rechnerischer Wert über 2,5 bis 3,5 | die Note „befriedigend“, |
| ein rechnerischer Wert über 3,5 bis 4,0 | die Note „ausreichend“, |
| ein rechnerischer Wert unter 4,0 | die Note „nicht ausreichend“. |

Zwischenwerte werden nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (6) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Note für die Master-Thesis. Das arithmetische Mittel der Modulnoten fließt zu 70% und die Note für die Master-Thesis zu 30% in die Gesamtnote ein.

(7) An Stelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 6 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Master-Thesis mit 1,0 bewertet wurden und das arithmetische Mittel aller Modulnoten nicht schlechter als 1,3 ist.

(8) Die Gesamtnote wird im Abschlusszeugnis durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades ergänzt:

| | | |
|--------------|-----|--------------------------|
| die besten | 10% | erhalten den ECTS-Grad A |
| die nächsten | 25% | erhalten den ECTS-Grad B |
| die nächsten | 30% | erhalten den ECTS-Grad C |
| die nächsten | 25% | erhalten den ECTS-Grad D |
| die nächsten | 10% | erhalten den ECTS-Grad E |

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Hochschule Düsseldorf“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 23 – ZEUGNIS

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dem Kolloquium, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Modulnoten, das Thema der schriftlichen Ausarbeitung gemäß § 15 Absatz 2 Nr. 3 und die Note der Master-Thesis sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.

(2) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung abgelegt worden ist.

(3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der betreffenden Kandidatin bzw. dem betreffenden Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen auflistet. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(5) Mit dem Zeugnis stellt die Hochschule eine Zeugnisergänzung in Form des „Diploma Supplement“ (DS) in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Für den Punkt 4.3 des englischsprachigen Diploma Supplement wird der individuelle Studienverlauf auf Ebene der erfolgreich bestandenen Module in einem englischsprachigen „Transcript of Records“ mit der Bezeichnung der Module, des Qualifizierungszieles, der Credit Points sowie der Note dokumentiert. Für Unterzeichnung und Datum der Ausstellung dieser Zeugnisergänzung gilt Absatz 2.

§ 24 – MASTERURKUNDE

(1) Neben dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine zweisprachige (Deutsch / Englisch) Masterurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 3 beurkundet.

(2) Die Masterurkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie ist von der jeweiligen Dekanin oder dem jeweiligen Dekan der Fachbereiche Architektur/PBSA und Design und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule Düsseldorf zu versehen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25 – EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Stellungnahmen der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Auf Antrag wird außerdem eine Kopie oder eine sonstige originalgetreue Reproduktion ausgehändigt, wenn die Absolventin oder der Absolvent zuvor erklärt, dass die Kopie nur der eigenen Information dient und sie oder er eine Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe unterlässt. Die Weitergabe an einen Rechtsbeistand zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in einem Prüfungsrechtsverfahren bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 VwVfG NRW über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine schriftliche Prüfung beziehen, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 26 – UNGÜLTIGKEIT VON PRÜFUNGEN

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses nach § 22 Absatz 1 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 22 Absatz 1 bzw. der Masterurkunde nach § 23 Absatz 1 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hatte die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis nach § 22 Absatz 1 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, wird der Mastergrad aberkannt und die Masterurkunde nach § 23 Absatz 1 eingezogen.

§ 27 – IN-KRAFT-TRETEN

(1) Diese Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Exhibition Design tritt am 1. September 2021 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

(2) Studierende, die ihr Studium im Master-Studiengang „Exhibition Design“ vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, werden auf Antrag in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung übernommen. Bisherige Prüfungsleistungen und Prüfungsfehlversuche werden soweit möglich übertragen. Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Exhibition Design vom 25.08.2015 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 406) tritt zum Ende des Sommersemesters 2023 außer Kraft. Dieses Datum gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Studierende nach Satz 1 1. Halbsatz, die zum Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens gemäß Satz 3 ihr Studium noch nicht beendet oder den Wechsel noch nicht beantragt haben, werden von Amts wegen in diese Prüfungsordnung übertragen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereiches Architektur vom 24.09.2021, der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Design vom 23.08.2021 und 15.10.2021 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 17.11.2021.

Düsseldorf, den 24.11.2021

gez.
Die Dekanin
des Fachbereichs Design
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Mone Schliephack

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.

ANLAGE 1 - MODULÜBERSICHT

| Modulkategorie | Modul | Lehrveranstaltung | Lehrende jährliche Lehrangebote | Lehrform KGG GTG SU GS BS MS Ü LP V | Prüfungsform | SWS P/WP | CP | Wahlmodus Summe CP Summe SWS | | |
|---|------------------------------------|---|---|--|--|--|--|---------------------------------|--|--|
| 01 Studiomodul Exhibition Design | Design-Studio A 20 CP | 401.1001 Projekt A 401.1002 Ausstellungstheorie/Kuratorische Praxis A 401.1003 Intra/Extra Muros A 401.1004 Mentoring A | WS WS WS WS | Prof. Vetter (FB Architektur) Prof. Reinhardt (FB Design) N.N. N.N. | 6 4 2 1 | Präsentation mit Kolloquium | 6 P 4 P 2 P 1P | 12 5 2 1 | | |
| | Design-Studio B 20 CP | 402.1001 Projekt B 402.1002 Consultancy B 402.1003 Intra/Extra Muros B | SS SS SS | Prof. Korschildgen (FB Architektur) N.N. N.N. | 6 4 2 | Präsentation mit Kolloquium | 6 P 4 P 2 P | 12 6 2 | | |
| | Design-Studio C 20 CP | 403.1001 Projekt C 403.1002 Ausstellungstheorie/Kuratorische Praxis C 403.1003 Intra/Extra Muros C 403.1004 Mentoring C | WS WS WS WS | Prof. Teufel (FB Design) Prof.in Vahrson (FB Design) N.N. Prof. Reinhardt (FB Design) | 6 4 2 1 | Präsentation mit Kolloquium | 6 P 4 P 2 P 1P | 12 5 2 1 | | |
| | Design-Studio D 30 CP | 404.1001 Research/Creative Writing 404.1002 Begleitendes Masterforum 404.1003 Master Thesis Projekt (Theoretische und Gestalterische Arbeit) 404.1004 Präsentation und Kolloquium | SS SS SS SS | Prof. Reinhardt (FB Design) N.N. (FB Design und Architektur) | 4 4 | Präsentation mit Kolloquium | 4 P 4 P P P | 4 4 18 4 | 90 CP 46 SWS | |
| 02 Fachmodul Raum Kommunikation Technik | Raum und Objekt I 1×5 CP | 6.3.5 Möbel- und Produktentwicklung 6.3.6 Temporäre Räume und Bauten 3.3.1 Gestaltungslehre MA 3.3.3 Digitale Raumentwicklung / Multimedia | WS WS SS SS | N.N. (FB Architektur) N.N. (FB Architektur) N.N. (FB Architektur) N.N. (FB Architektur) | 2 2 3 3 | Präsentation mit Kolloquium | 2 WP 2 WP 3 WP 3 WP | 5 5 5 5 | jeweils 1 Lehrveranstaltung 5 CP 2–3 SWS | |
| | Raum und Objekt II 1×4 CP | 2.3.2 Raum und Kommunikation 2.3.3 Raum und Gesellschaft 2.3.4 Raum und Strategie 4.1.1 Möbel /Produkt / Material | WS WS WS WS | N.N. (FB Architektur) N.N. (FB Architektur) N.N. (FB Architektur) N.N. (FB Architektur) | 2 1 2 1 2 1 2 1 | Präsentation mit Kolloquium | 3 WP 3 WP 3 WP 3 WP | 4 4 4 4 | jeweils 1 Lehrveranstaltung 4 CP 3 SWS | |
| | Kommunikation I 1×6 CP | 202.1030 Schrift (Projekt 1) 203.1032 Bild (Projekt 3) 204.1034 Raum (Projekt 5) 205.1036 System (Projekt 7) | GZJ GZJ GZJ GZJ | N.N. (FB Design) N.N. (FB Design) N.N. (FB Design) N.N. (FB Design) | 4 4 4 4 | Präsentation mit Kolloquium | 4 WP 4 WP 4 WP 4 WP | 6 6 6 6 | jeweils 1 Lehrveranstaltung 6 CP 4 SWS | |
| | Kommunikation II 1×6 CP | 202.1030 Schrift (Projekt 2) 203.1032 Bild (Projekt 4) 204.1034 Raum (Projekt 6) 205.1036 System (Projekt 8) | GZJ GZJ GZJ GZJ | N.N. (FB Design) N.N. (FB Design) N.N. (FB Design) N.N. (FB Design) | 4 4 4 4 | Präsentation mit Kolloquium | 4 WP 4 WP 4 WP 4 WP | 6 6 6 6 | jeweils 1 Lehrveranstaltung 6 CP 4 SWS | |
| | Technik 1×4 CP oder 1×3+1 CP | 4.3.1 Ausbau-Konstruktion (+ Fokus: Technik) 4.4.2 Lichtplanung I (+ Fokus: Technik) | WS SS | N.N. (FB Architektur) N.N. (FB Architektur) | 2 2 | Klausur oder Präsentation mit Kolloquium | 2 WP 2 WP | 3 3 | jeweils 1 Lehrveranstaltung (gekennzeichnete LVs erfordern die zusätzliche Belegung «Fokus: Technik») | |
| | | 102.1003 Modellbau & Fertigung 102.1004 Visualisierung & Konstruktion/3D 102.1006 Digitale Technologien | GZJ GZJ GZJ | N.N. (FB Design) N.N. (FB Design) N.N. (FB Design) | 4 4 4 | keine Prüfung; Regel- mäßige Anwesenheit gemäß § 20 Abs. 2 | 4 WP 4 WP 4 WP | 4 4 4 | | |
| | | 405.1001 Fokus: Technik | GZJ | N.N. (FB Design) | 1 | Hausarbeit, Referat oder mündliche Prüfung | 1 WP | 1 | 4 CP 3–4 SWS | |
| | | | | | | | | | | |
| | 03 Wissensmodul Theorie | Theorie 1×5 CP oder 1×4+1 CP | 5.1.1 Design-Theorie / Methodologie 5.3.2 Kunstgeschichte MA 6.4.3 Theorie Raum und Design | WS SS WS | N.N. (FB Architektur) N.N. (FB Architektur) N.N. (FB Architektur) | 3 3 2 | Hausarbeit, Referat oder mündliche Prüfung | 3 WP 3 WP 2 WP | 5 5 5 | jeweils 1 Lehrveranstaltung (gekennzeichnete LVs erfordern die zusätzliche Belegung «Fokus: Theorie») |
| | | | 110.1023 Prozesse & Positionen (+ Fokus: Theorie) 110.1024 Forschungsstrategien (+ Fokus: Theorie) 111.1025 Kunst- und Bildwissenschaft (+ Fokus: Theorie) 111.1026 Designtheorie & Philosophie (+ Fokus: Theorie) | GZJ GZJ GZJ GZJ | N.N. (FB Design) N.N. (FB Design) N.N. (FB Design) N.N. (FB Design) | 4 4 4 4 | keine Prüfung; Regel- mäßige Anwesenheit gemäß § 20 Abs. 2 | 4 WP 4 WP 4 WP 4 WP | 4 4 4 4 | |
| 405.1002 Fokus: Theorie | | | GZJ | N.N. (FB Design) | 1 | Hausarbeit, Referat oder mündliche Prüfung | 1 WP | 1 | 5 CP 2–5 SWS | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |

KGG Künstlerisch-gestalterisches Grundlagenseminar GS Gestalterisches Seminar Ü Übung SWS Semesterwochenstunden
 GTG Gestalterisch-technisches Grundlagenseminar BS Bachelor Seminar LP Lehrforschungsprojekt CP Creditpoints
 SU Seminaristischer Unterricht MS Master-Seminar V Vorlesung

Summe

120 CP 64–69 SWS

ANLAGE 2 - EXEMPLARISCHER STUDIENVERLAUF

| Modulkategorie | Modul | Lehrveranstaltung | Lehrende jährliche Lehrangebote | Lehrform KGG GTG SU GS BS MS Ü LP V | Prüfungsform | SWS P/WP | CP | Wahlmodus Summe CP Summe SWS | | |
|---|------------------------------------|---|--|--|---|---|--|--|---|---|
| 01 Studiomodul Exhibition Design | Design-Studio A 20 CP | 401.1001 Projekt A 401.1002 Ausstellungstheorie / Kuratorische Praxis A 401.1003 Intra/Extra Muros A 401.1004 Mentoring A | WS WS WS WS | Prof. Vetter (FB Architektur) Prof. Reinhardt (FB Design) N.N. N.N. | 6 4 2 1 | Präsentation mit Kolloquium | 6 P 4 P 2 P 1P | 12 5 2 1 | | |
| | Design-Studio B 20 CP | 402.1001 Projekt B 402.1002 Consultancy B 402.1003 Intra/Extra Muros B | SS SS SS | Prof. Korschildgen (FB Architektur) N.N. N.N. | 6 4 2 | Präsentation mit Kolloquium | 6 P 4 P 2 P | 12 6 2 | | |
| | Design-Studio C 20 CP | 403.1001 Projekt C 403.1002 Ausstellungstheorie / Kuratorische Praxis C 403.1003 Intra/Extra Muros C 403.1004 Mentoring C | WS WS WS WS | Prof. Teufel (FB Design) Prof.in Vahrson (FB Design) N.N. Prof. Reinhardt (FB Design) | 6 4 2 1 | Präsentation mit Kolloquium | 6 P 4 P 2 P 1P | 12 5 2 1 | | |
| | Design-Studio D 30 CP | 404.1001 Research/Creative Writing 404.1002 Begleitendes Masterforum 404.1003 Master Thesis Projekt (Theoretische und Gestalterische Arbeit) 404.1004 Präsentation und Kolloquium | SS SS SS SS | Prof. Reinhardt (FB Design) N.N. (FB Design und Architektur) | 4 4 | Präsentation mit Kolloquium | 4 P 4 P P | 4 4 18 | 90 CP 46 SWS | |
| 02 Fachmodul Raum Kommunikation Technik | Raum und Objekt I 1×5 CP | 6.3.5 Möbel- und Produktentwicklung 6.3.6 Temporäre Räume und Bauten 3.3.1 Gestaltungslehre MA 3.3.3 Digitale Raumentwicklung / Multimedia | WS WS SS SS | N.N. (FB Architektur) N.N. (FB Architektur) N.N. (FB Architektur) N.N. (FB Architektur) | 2 2 3 3 | Präsentation mit Kolloquium | 2 WP 2 WP 3 WP 3 WP | 5 5 5 5 | jeweils 1 Lehrveranstaltung 5 CP 2–3 SWS | |
| | Raum und Objekt II 1×4 CP | 2.3.2 Raum und Kommunikation 2.3.3 Raum und Gesellschaft 2.3.4 Raum und Strategie 4.1.1 Möbel /Produkt / Material | WS WS WS WS | N.N. (FB Architektur) N.N. (FB Architektur) N.N. (FB Architektur) N.N. (FB Architektur) | 2 1 2 1 2 1 2 1 | Präsentation mit Kolloquium | 3 WP 3 WP 3 WP 3 WP | 4 4 4 4 | jeweils 1 Lehrveranstaltung 4 CP 3 SWS | |
| | Kommunikation I 1×6 CP | 202.1030 Schrift (Projekt 1) 203.1032 Bild (Projekt 3) 204.1034 Raum (Projekt 5) 205.1036 System (Projekt 7) | GZJ GZJ GZJ GZJ | N.N. (FB Design) N.N. (FB Design) N.N. (FB Design) N.N. (FB Design) | 4 4 4 4 | Präsentation mit Kolloquium | 4 WP 4 WP 4 WP 4 WP | 6 6 6 6 | jeweils 1 Lehrveranstaltung 6 CP 4 SWS | |
| | Kommunikation II 1×6 CP | 202.1030 Schrift (Projekt 2) 203.1032 Bild (Projekt 4) 204.1034 Raum (Projekt 6) 205.1036 System (Projekt 8) | GZJ GZJ GZJ GZJ | N.N. (FB Design) N.N. (FB Design) N.N. (FB Design) N.N. (FB Design) | 4 4 4 4 | Präsentation mit Kolloquium | 4 WP 4 WP 4 WP 4 WP | 6 6 6 6 | jeweils 1 Lehrveranstaltung 6 CP 4 SWS | |
| | Technik 1×4 CP oder 1×3+1 CP | 4.3.1 Ausbau-Konstruktion (+ Fokus: Technik) 4.4.2 Lichtplanung I (+ Fokus: Technik) 102.1003 Modellbau & Fertigung 102.1004 Visualisierung & Konstruktion/3D 102.1006 Digitale Technologien 405.1001 Fokus: Technik | WS SS GZJ GZJ GZJ GZJ | N.N. (FB Architektur) N.N. (FB Architektur) N.N. (FB Design) N.N. (FB Design) N.N. (FB Design) N.N. (FB Design) | 2 2 4 4 4 1 | Klausur oder Präsentation mit Kolloquium keine Prüfung; Regelmäßige Anwesenheit gemäß § 20 Abs. 2 Hausarbeit, Referat oder mündliche Prüfung | 2 WP 2 WP 4 WP 4 WP 4 WP 1 WP | 3 3 4 4 4 1 | jeweils 1 Lehrveranstaltung (gekennzeichnete LVs erfordern die zusätzliche Belegung «Fokus: Technik» 4 CP 3–4 SWS | |
| | 03 Wissensmodul Theorie | Theorie 1×5 CP oder 1×4+1 CP | 5.1.1 Design-Theorie / Methodologie 5.3.2 Kunstgeschichte MA 6.4.3 Theorie Raum und Design 110.1023 Prozesse & Positionen (+ Fokus: Theorie) 110.1024 Forschungsstrategien (+ Fokus: Theorie) 111.1025 Kunst- und Bildwissenschaft (+ Fokus: Theorie) 111.1026 Designtheorie & Philosophie (+ Fokus: Theorie) 405.1002 Fokus: Theorie | WS SS WS GZJ GZJ GZJ GZJ GZJ | N.N. (FB Architektur) N.N. (FB Architektur) N.N. (FB Architektur) N.N. (FB Design) N.N. (FB Design) N.N. (FB Design) N.N. (FB Design) N.N. (FB Design) | 3 3 2 4 4 4 4 1 | Hausarbeit, Referat oder mündliche Prüfung keine Prüfung; Regelmäßige Anwesenheit gemäß § 20 Abs. 2 Hausarbeit, Referat oder mündliche Prüfung | 3 WP 3 WP 2 WP 4 WP 4 WP 4 WP 4 WP 1 WP | 5 5 5 4 4 4 4 1 | jeweils 1 Lehrveranstaltung (gekennzeichnete LVs erfordern die zusätzliche Belegung «Fokus: Theorie» 5 CP 2–5 SWS |

KGG Künstlerisch-gestalterisches Grundlagenseminar GS Gestalterisches Seminar Ü Übung SWS Semesterwochenstunden
 GTG Gestalterisch-technisches Grundlagenseminar BS Bachelor Seminar LP Lehrforschungsprojekt CP Creditpoints
 SU Seminaristischer Unterricht MS Master-Seminar V Vorlesung

Summe

120 CP 64–69 SWS

ANLAGE 2 - EXEMPLARISCHER STUDIENVERLAUF mit CP-Niveaueausgleich (blau hinterlegt)

| Modulkategorie | Modul | Lehrveranstaltung | Lehrende jährliche Lehrangebote | Lehrform KGG GTG SU GS BS MS Ü LP V | Prüfungsform | SWS P/WP | CP | Wahlmodus Summe CP Summe SWS | |
|---|------------------------------------|--|--|--|---|--|--|---|---|
| 01 Studiomodul Exhibition Design | Design-Studio A 20 CP | 401.1001 Projekt A 401.1002 Ausstellungstheorie / Kuratorische Praxis A 401.1003 Intra/Extra Muros A 401.1004 Mentoring A | WS Prof. Vetter (FB Architektur) WS Prof. Reinhardt (FB Design) WS N.N. WS N.N. | 6 4 2 1 | Präsentation mit Kolloquium | 6 P 4 P 2 P 1P | 12 5 2 1 | | |
| | Design-Studio B 20 CP | 402.1001 Projekt B 402.1002 Consultancy B 402.1003 Intra/Extra Muros B | SS Prof. Korschildgen (FB Architektur) SS N.N. SS N.N. | 6 4 2 | Präsentation mit Kolloquium | 6 P 4 P 2 P | 12 6 2 | | |
| | Design-Studio C 20 CP | 403.1001 Projekt C 403.1002 Ausstellungstheorie / Kuratorische Praxis C 403.1003 Intra/Extra Muros C 403.1004 Mentoring C | WS Prof. Teufel (FB Design) WS Prof.in Vahrson (FB Design) WS N.N. WS Prof. Reinhardt (FB Design) | 6 4 2 1 | Präsentation mit Kolloquium | 6 P 4 P 2 P 1P | 12 5 2 1 | | |
| | Design-Studio D 30 CP | 404.1001 Research/ Creative Writing 404.1002 Begleitendes Masterforum 404.1003 Master Thesis Projekt (Theoretische und Gestalterische Arbeit) 404.1004 Präsentation und Kolloquium | SS Prof. Reinhardt (FB Design) SS N.N. (FB Design und Architektur) SS SS | 4 4 4 | Präsentation mit Kolloquium | 4 P 4 P P P | 4 4 18 4 | | 90 CP 46 SWS |
| 02 Fachmodul Raum Kommunikation Technik | Raum und Objekt I 1×5 CP | 6.3.5 Möbel- und Produktentwicklung 6.3.6 Temporäre Räume und Bauten 3.3.1 Gestaltungslehre MA 3.3.3 Digitale Raumentwicklung / Multimedia | WS N.N. (FB Architektur) WS N.N. (FB Architektur) SS N.N. (FB Architektur) SS N.N. (FB Architektur) | 2 2 3 3 | Präsentation mit Kolloquium | 2 WP 2 WP 3 WP 3 WP | 5 5 5 5 | jeweils 1 Lehrveranstaltung 5 CP 2–3 SWS | |
| | Raum und Objekt II 1×4 CP | 2.3.2 Raum und Kommunikation 2.3.3 Raum und Gesellschaft 2.3.4 Raum und Strategie 4.1.1 Möbel /Produkt / Material | WS N.N. (FB Architektur) WS N.N. (FB Architektur) WS N.N. (FB Architektur) WS N.N. (FB Architektur) | 2 1 2 1 2 1 2 1 | Präsentation mit Kolloquium | 3 WP 3 WP 3 WP 3 WP | 4 4 4 4 | jeweils 1 Lehrveranstaltung 4 CP 3 SWS | |
| | Kommunikation I 1×6 CP | 202.1030 Schrift (Projekt 1) 203.1032 Bild (Projekt 3) 204.1034 Raum (Projekt 5) 205.1036 System (Projekt 7) | GZJ N.N. (FB Design) GZJ N.N. (FB Design) GZJ N.N. (FB Design) GZJ N.N. (FB Design) | 4 4 4 4 | Präsentation mit Kolloquium | 4 WP 4 WP 4 WP 4 WP | 6 6 6 6 | jeweils 1 Lehrveranstaltung 6 CP 4 SWS | |
| | Kommunikation II 1×6 CP | 202.1030 Schrift (Projekt 2) 203.1032 Bild (Projekt 4) 204.1034 Raum (Projekt 6) 205.1036 System (Projekt 8) | GZJ N.N. (FB Design) GZJ N.N. (FB Design) GZJ N.N. (FB Design) GZJ N.N. (FB Design) | 4 4 4 4 | Präsentation mit Kolloquium | 4 WP 4 WP 4 WP 4 WP | 6 6 6 6 | jeweils 1 Lehrveranstaltung 6 CP 4 SWS | |
| | Technik 1×4 CP oder 1×3+1 CP | 4.3.1 Ausbau-Konstruktion (+ Fokus: Technik) 4.4.2 Lichtplanung (+ Fokus: Technik) 102.1003 Modellbau & Fertigung 102.1004 Visualisierung & Konstruktion /3D 102.1006 Digitale Technologien 405.1001 Fokus: Technik | WS N.N. (FB Architektur) SS N.N. (FB Architektur) GZJ N.N. (FB Design) GZJ N.N. (FB Design) GZJ N.N. (FB Design) GZJ N.N. (FB Design) | 2 2 4 4 4 1 | Klausur oder Präsentation mit Kolloquium keine Prüfung; Regelmäßige Anwesenheit gemäß § 20 Abs. 2 Hausarbeit, Referat oder mündliche Prüfung | 2 WP 2 WP 4 WP 4 WP 4 WP 1 WP | 3 3 4 4 4 1 | jeweils 1 Lehrveranstaltung (gekennzeichnete LVs erfordern die zusätzliche Belegung «Fokus: Technik» 4 CP 3–4 SWS | |
| | 03 Wissensmodul Theorie | Theorie 1×5 CP oder 1×4+1 CP | 5.1.1 Design-Theorie / Methodologie 5.3.2 Kunstgeschichte MA 6.4.3 Theorie Raum und Design 110.1023 Prozesse & Positionen (+ Fokus: Theorie) 110.1024 Forschungsstrategien (+ Fokus: Theorie) 111.1025 Kunst- und Bildwissenschaft (+ Fokus: Theorie) 111.1026 Designtheorie & Philosophie (+ Fokus: Theorie) 405.1002 Fokus: Theorie | WS N.N. (FB Architektur) SS N.N. (FB Architektur) WS N.N. (FB Architektur) GZJ N.N. (FB Design) GZJ N.N. (FB Design) GZJ N.N. (FB Design) GZJ N.N. (FB Design) GZJ N.N. (FB Design) | 3 3 2 4 4 4 4 1 | Hausarbeit, Referat oder mündliche Prüfung keine Prüfung; Regelmäßige Anwesenheit gemäß § 20 Abs. 2 Hausarbeit, Referat oder mündliche Prüfung | 3 WP 3 WP 2 WP 4 WP 4 WP 4 WP 4 WP 1 WP | 5 5 5 4 4 4 4 1 | jeweils 1 Lehrveranstaltung (gekennzeichnete LVs erfordern die zusätzliche Belegung «Fokus: Theorie» 5 CP 2–5 SWS |

KGG Künstlerisch-gestalterisches Grundlagenseminar GS Gestalterisches Seminar Ü Übung SWS Semesterwochenstunden
 GTG Gestalterisch-technisches Grundlagenseminar BS Bachelor Seminar LP Lehrforschungsprojekt CP Creditpoints
 SU Seminaristischer Unterricht MS Master-Seminar V Vorlesung

Summe

120 CP 64–69 SWS